



Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hesel für das Haushaltsjahr 2024	2
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Hesel	4
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Hesel	5
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Firrel	6
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Firrel	7
Bekanntmachung der Samtgemeinde Hesel	8



Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hesel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in der Sitzung am 13.10.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	17.173.400,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	17.957.000,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.477.700,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.841.900,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	233.800,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.168.400,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	934.600,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	147.700,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.646.100,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.158.000,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 934.600,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahlen) für das Haushaltsjahr 2024 auf 83,76 v.H. festgesetzt.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 12 der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

Hesel, den 13.10.2023

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die nach § 111 Abs. 3 und § 120 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 N FAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Leer am 22.11.2023 unter dem Aktenzeichen 30 – 15.50-044.011 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.12.2023 bis einschließlich 12.12.2023 in der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel, Zimmer O-11, zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus: montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr; montags, dienstags und mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 04950-39 1211.

Hesel, 28.11.2023

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Hesel

Der Rat der Gemeinde Hesel hat in seiner Sitzung am 13. November 2023 den Jahresabschluss 2018 beschlossen.

Dem Gemeindedirektor wurde Entlastung nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Hesel nebst seines Anhangs und seiner Anlagen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Leer und die Stellungnahme des Gemeindedirektors können in der Zeit vom 04. Dezember 2023 bis einschließlich 12. Dezember 2023 in der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden: montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr; montags, dienstags und mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 04950-39 1211.

Hesel, 28. November 2023

Gemeinde Hesel
Der Bürgermeister
Joachim Duin
Gemeindedirektor

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Hesel

Der Rat der Gemeinde Hesel hat in seiner Sitzung am 13. November 2023 den Jahresabschluss 2019 beschlossen.

Dem Gemeindedirektor wurde Entlastung nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Hesel nebst seines Anhangs und seiner Anlagen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Leer und die Stellungnahme des Gemeindedirektors können in der Zeit vom 04. Dezember 2023 bis einschließlich 12. Dezember 2023 in der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden: montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr; montags, dienstags und mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 04950-39 1211.

Hesel, 28. November 2023

**Gemeinde Hesel
Der Bürgermeister
Joachim Duin
Gemeindedirektor**

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Firrel

Der Rat der Gemeinde Firrel hat in seiner Sitzung am 27. November 2023 den Jahresabschluss 2018 beschlossen.

Dem Bürgermeister wurde Entlastung nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Firrel nebst seines Anhangs und seiner Anlagen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Leer und die Stellungnahme des Bürgermeisters können in der Zeit vom 04. Dezember 2023 bis einschließlich 12. Dezember 2023 in der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden: montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr; montags, dienstags und mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 04950-39 1211.

Hesel, 28. November 2023

**Gemeinde Firrel
Der Bürgermeister
Johannes Poppen**

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Firrel

Der Rat der Gemeinde Firrel hat in seiner Sitzung am 27. November 2023 den Jahresabschluss 2019 beschlossen.

Dem Bürgermeister wurde Entlastung nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Firrel nebst seines Anhangs und seiner Anlagen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Leer und die Stellungnahme des Bürgermeisters können in der Zeit vom 04. Dezember 2023 bis einschließlich 12. Dezember 2023 in der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden: montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr; montags, dienstags und mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 04950-39 1211.

Hesel, 28. November 2023

**Gemeinde Firrel
Der Bürgermeister
Johannes Poppen**



Die vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel am 28.09.2023 beschlossene 58. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie im Samtgemeindegebiet“ für das Gebiet der Samtgemeinde Hesel wurde vom Landkreis Leer mit Verfügung vom 20.10.2023 (AZ. III/61.5-3331/22-we) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

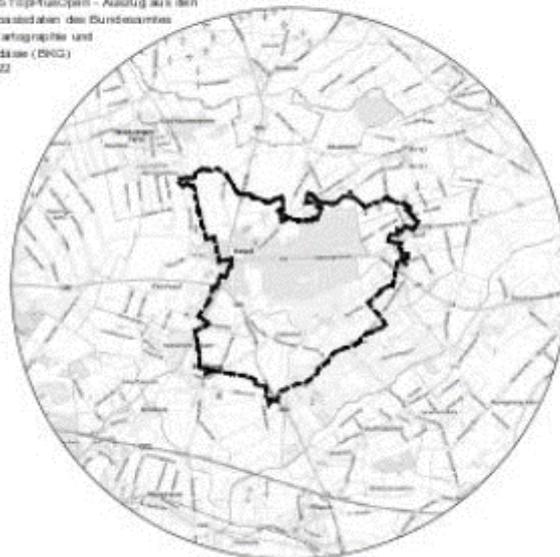
Hiermit wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB die genehmigte 58. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel, im Büro E-07 nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Über den Planinhalt können zudem Auskünfte verlangt werden.

Der Geltungsbereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes gilt für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Hesel.

58. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie im Samtgemeindegebiet Hesel"

Übersichtsplan unmaßstäblich
WMS TopPlanOpen – Auszug aus den
Geobasisdaten des Bundesamtes
für Kartographie und
Geodäsie (BKG)
©2022



Gemäß § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt die Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der bis zum 01.02.2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Windenergie dienen, vorbehaltlich des § 249 Abs. 5 Satz 5 fort, wenn der Plan bis zum 01.02.2024 wirksam geworden ist. Damit entfalten die mit der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hesel ausgewiesenen Darstellungen für Windenergie eine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die Zonen, in denen Windenergieanlagen im Außenbereich der Samtgemeinde Hesel zulässig sind, können dem beigefügten Plan entnommen werden. Windenergieanlagen dürfen demnach im planungsrechtlichen Außenbereich der Samtgemeinde Hesel nur innerhalb der ausgewiesenen Zonen errichtet werden. Außerhalb der gekennzeichneten Zonen sind Windenergieanlagen im Außenbereich der Samtgemeinde Hesel nicht zulässig.



Von dieser Ausschlusswirkung unberührt bleiben lediglich Windenergieanlagen als untergeordnete Nebenanlagen von privilegierten Nutzungen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB, die überwiegend der Eigenenergieversorgung der jeweiligen Nutzung dienen und räumlich in angemessener Nähe untergebracht sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 233 Abs. 2 in Verbindung mit § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine Verletzung der Vorschriften unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan,
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
- d) (nach § 214 Abs. 2a Nr. 2 bis 4 BauGB beachtliche Fehler, bei Bebauungsplänen die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, auch in Verbindung mit § 13b BauGB aufgestellt worden sind,)

nur dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Hesel geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

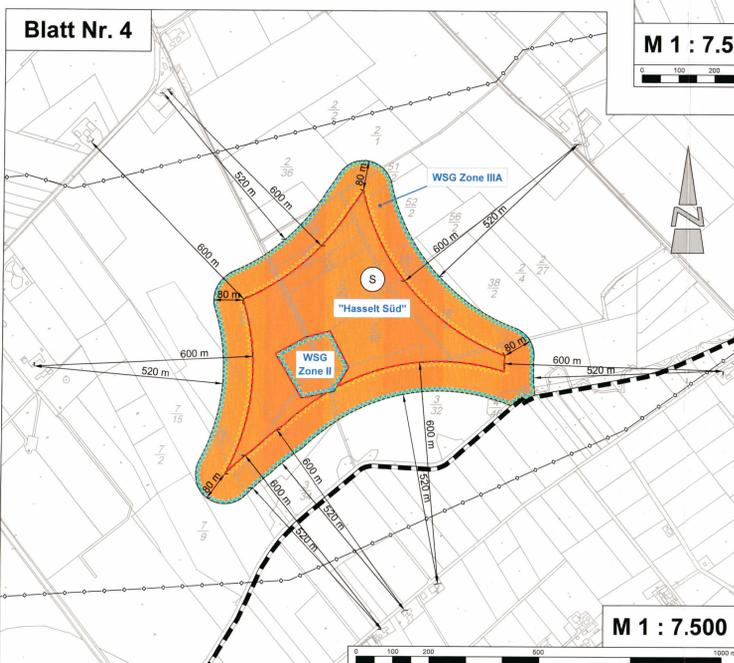
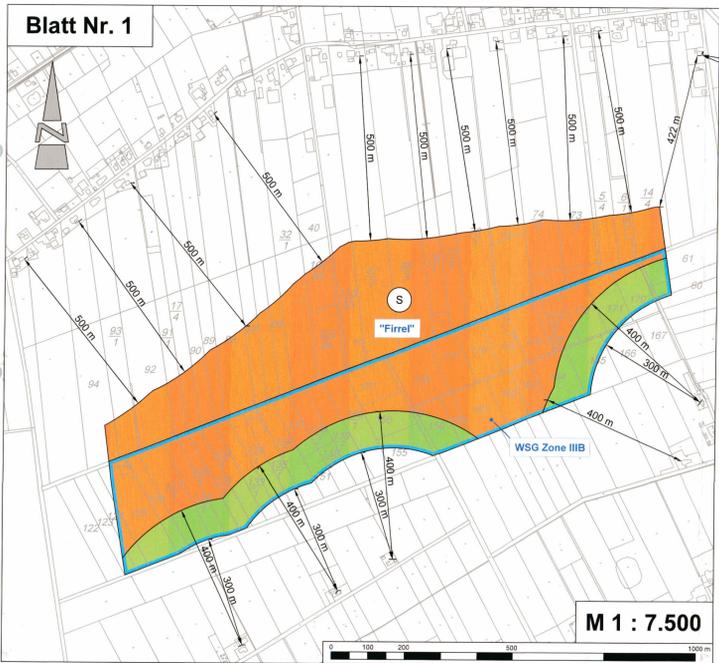
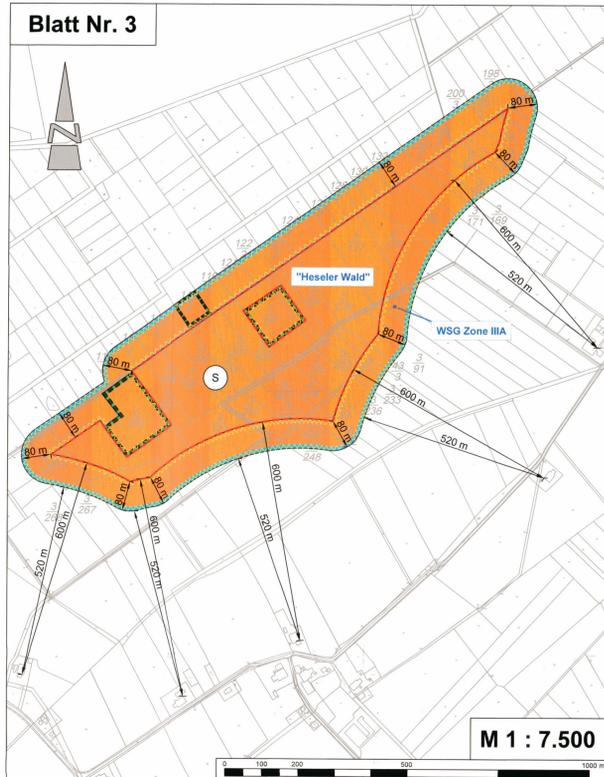
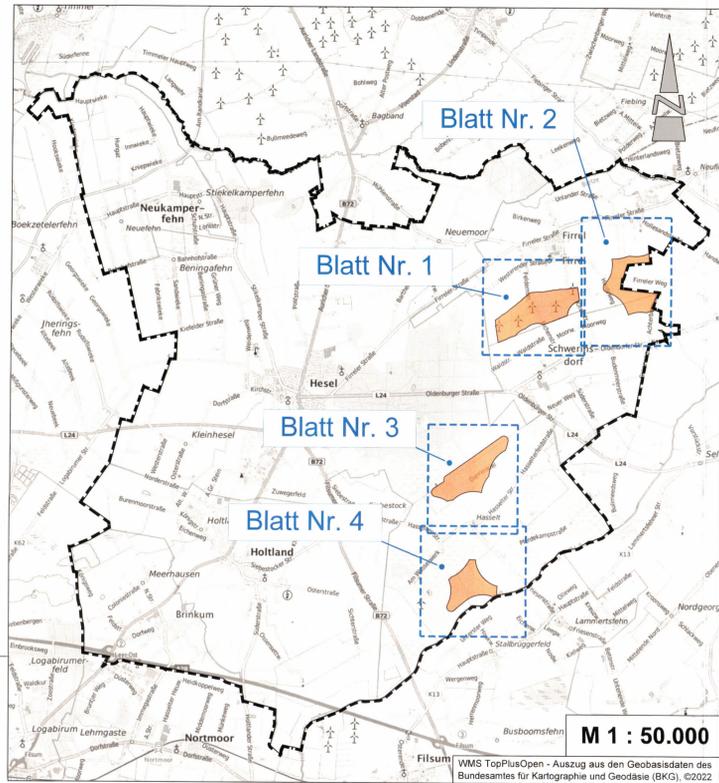
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hesel, 01.12.2023

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann

Samtgemeinde Hesel

58. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie im Samtgemeindegebiet Hesel"



TEXTLICHE DARSTELLUNG

Im gesamten Geltungsbereich (Samtgemeindegebiet) der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie im Samtgemeindegebiet Hesel" sind außerhalb der in dieser Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie keine neuen Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig (Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Der Ausschluss gilt sowohl für Windenergieanlagenparks als auch für Einzelanlagen.

Von der Ausschussregelung unberührt bleiben Windenergieanlagen als untergeordnete Nebenanlagen von privilegierten Nutzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB, die überwiegend der Eigenenergieversorgung der jeweiligen Nutzung dienen und räumlich in angemessener Nähe untergebracht sind.

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 2211) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Samtgemeinde in seiner Sitzung am 28.09.2023 die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie im Samtgemeindegebiet Hesel" beschlossen.

Hesel, ...29.09.2023...
 (Siegel) Samtgemeindebürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

PLANVERFASSER
 Der Entwurf der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie im Samtgemeindegebiet Hesel" wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach und Partner.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
 Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 die Aufstellung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie im Samtgemeindegebiet Hesel" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am 15.12.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hesel, ...29.09.2023...
 (Siegel) Samtgemeindebürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
 Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 22.03.2023 dem Entwurf der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie im Samtgemeindegebiet Hesel" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.03.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 58. Flächennutzungsplanänderung "Windenergie im Samtgemeindegebiet Hesel" und der Begründung haben vom 12.04.2023 bis zum 12.05.2023 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen und waren auf der Internetseite der Gemeinde einsehbar.

Hesel, ...29.09.2023...
 (Siegel) Samtgemeindebürgermeister

Feststellungsbeschluss
 Der Rat der Samtgemeinde Hesel hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie im Samtgemeindegebiet Hesel" nebst Begründung in seiner Sitzung am 28.09.2023 beschlossen.

Hesel, ...29.09.2023...
 (Siegel) Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung
 Die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie im Samtgemeindegebiet Hesel" ist mit Verfügung (Az.: 20.10.2023-240) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / Ausnahme der durch hiermit gemachten Teile gem. § 8 BauGB genehmigt.

Leer, den 20.10.2023
 (Siegel) Landkreis Leer (Genehmigungsbehörde)

Beitriffsbeschluss
 Der Rat der Samtgemeinde Hesel ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen in seiner Sitzung am begetreten. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gem. § 4a (3), Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie im Samtgemeindegebiet Hesel" und die Begründung haben wegen der Maßgaben / Auflagen gem. § 4a (3), Satz 1 i. V. m. § 3 (2) BauGB vom bis öffentlich ausgelegen.

Hesel,
 Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung
 Die Erteilung der Genehmigung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie im Samtgemeindegebiet Hesel" ist gem. § 6 (5) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie im Samtgemeindegebiet Hesel" ist damit am wirksam geworden.

Hesel,
 Samtgemeindebürgermeister

Verletzung von Vorschriften
 Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie im Samtgemeindegebiet Hesel" ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie im Samtgemeindegebiet Hesel" und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Hesel,
 Samtgemeindebürgermeister

Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung**
 Sonderbauflächen, Zweckbestimmung: "Windenergie"
- Wasserflächen und Flächen für die Landwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
 Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, hier: Wasserschutzgebietszonen II, IIIA und IIIB
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
 Flächen für die Landwirtschaft
- Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
- Sonstige Planzeichen**
 Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, hier: Gemeindegrenze
 Grenze der Suchräume aus der "Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Samtgemeinde Hesel" (2022)
 "Firrel"
 Unterirdische Erdgasleitung
- Informelle Darstellung**
 Grenze der Suchräume aus der "Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Samtgemeinde Hesel" (2022), z.B. Firrel

Samtgemeinde Hesel
 Landkreis Leer

58. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie im Samtgemeindegebiet Hesel"

Übersichtsplan unmaßstäblich
 WMS TopPlusOpen - Auszug aus den Geobasisdaten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG), ©2022

Wahl

Diekmann • Mosebach & Partner
 Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
 26180 Rastede • Oldenburger Str. 85 • Tel. (04402) 977930-0 • www.diekmann-mosebach.de